

# Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs 2023 in Rheinland-Pfalz



## Kontakt:

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein  
Kyllweg 1  
54568 Gerolstein  
post@gerolstein.de  
www.gerolstein.de

## Verfasser / Bearbeiter:

Arno Fasen  
☎ 06591 13-1024  
arno.fasen@gerolstein.de



EIFEL

1

## Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleich 2023



### Inhalt

1. Anlass / Verfahren
2. Die neue Finanzausgleichsmasse
3. Schlüsselzuweisung A
4. Anpassung der Nivellierungssätze
5. Schlüsselzuweisung B
6. Allgemeine Zuweisung für Stationierungsgemeinden und Zentrale Orte
7. Änderung der Finanzausgleichsumlage für den horizontalen Finanzausgleich
8. Erste Proberechnung der GStB

2

2

## Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs 2023

### 1. Anlass / Verfahren

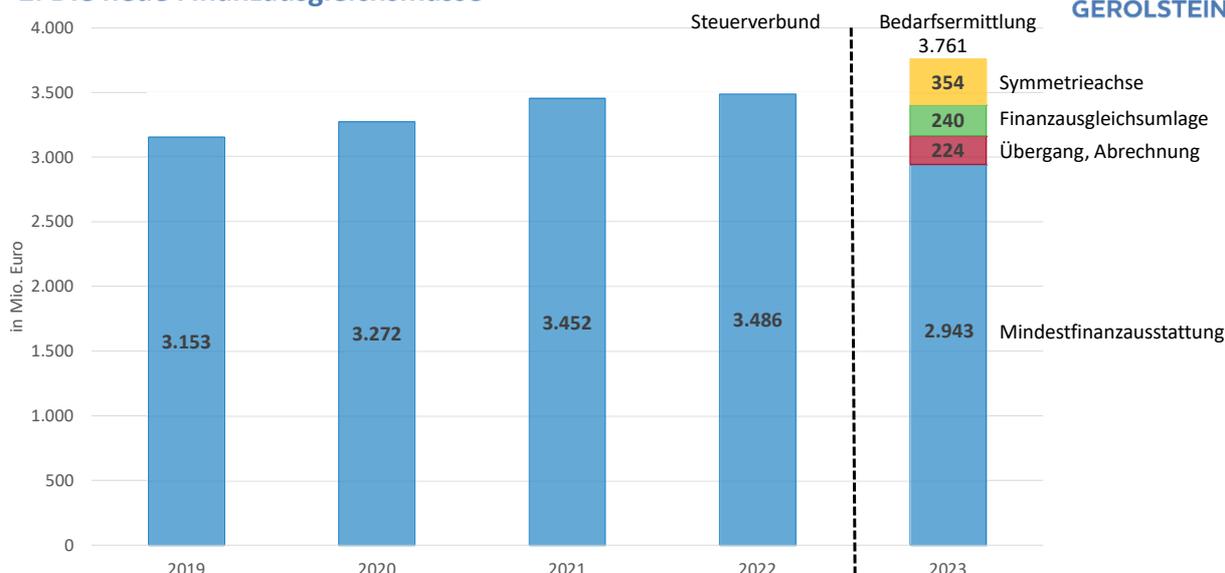
- Landesregierung RLP durch Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes RLP (VGH) im Dezember 2020 verpflichtet Kommunalen Finanzausgleich bis zum 01.01.2023 neu zu gestalten
- VGH fordert aufgabenorientierten und bedarfsgerechten kommunalen Finanzausgleich
- Entwurf des neuen LFAG wurde Kommunalen Spitzenverbänden vor der Sommerpause zur Verfügung gestellt.
- Diese haben umfassend hierzu Stellung genommen und kritisieren diesen Gesetzesentwurf in verschiedenen Bereichen
- Es zeichnet sich aber ab, dass dieser Entwurf im September 2022 zur 1. Lesung im Landtag eingebracht wird.
- Inkrafttreten: 1. Januar 2023!

3

3

## Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs 2023

### 2. Die neue Finanzausgleichsmasse

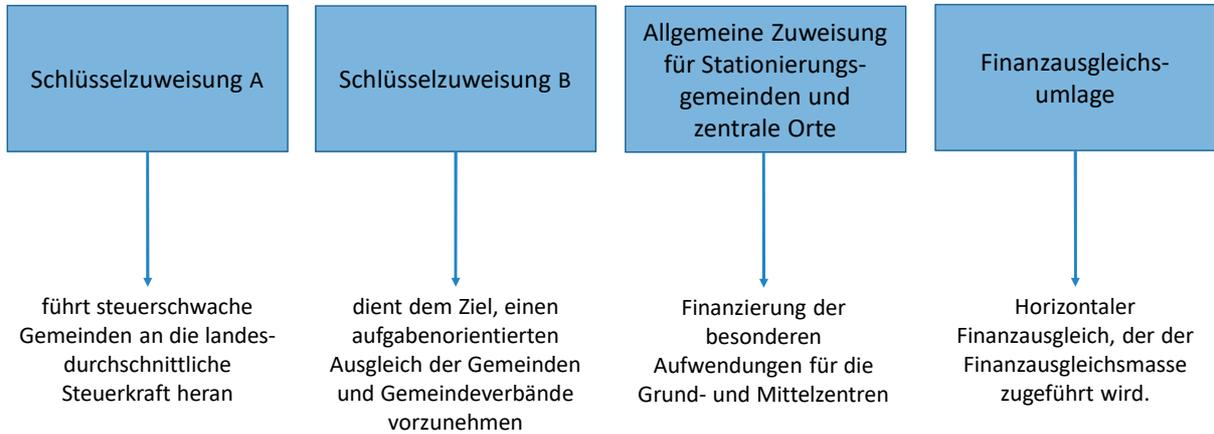


4

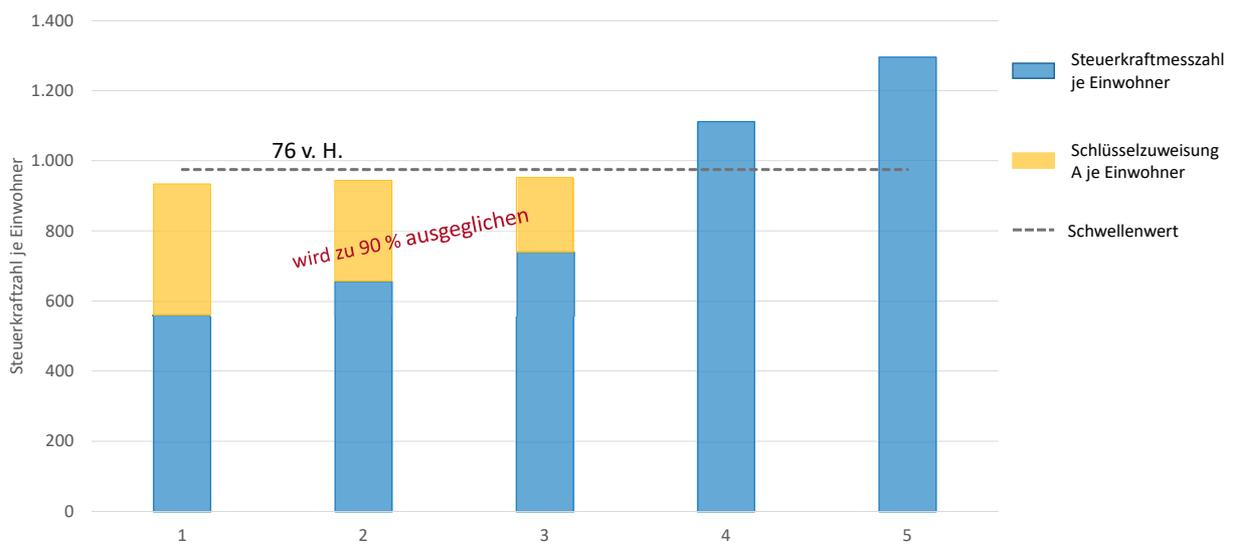
4

## 2. Die neue Finanzausgleichsmasse

Welche Zuweisungsarten / Begrifflichkeiten sind wichtig?



## 3. Schlüsselzuweisung A



#### 4. Anpassung der Nivellierungssätze

- Höhe orientiert sich am jeweiligen Bundesdurchschnitt
  - Grundsteuer A von 300 v. H. auf 345 v. H.
  - Grundsteuer B von 365 v. H. auf 465 v. H.
  - Gewerbesteuer von 365 v. H. auf 380 v. H.
  
- Die Kommunalaufsicht hat angedeutet, dass bei defizitären Haushalten die Erhöhung der Nivellierungssätze über die v. g. Anpassungen erfolgen muss.

7

7

#### 5. Schlüsselzuweisung B

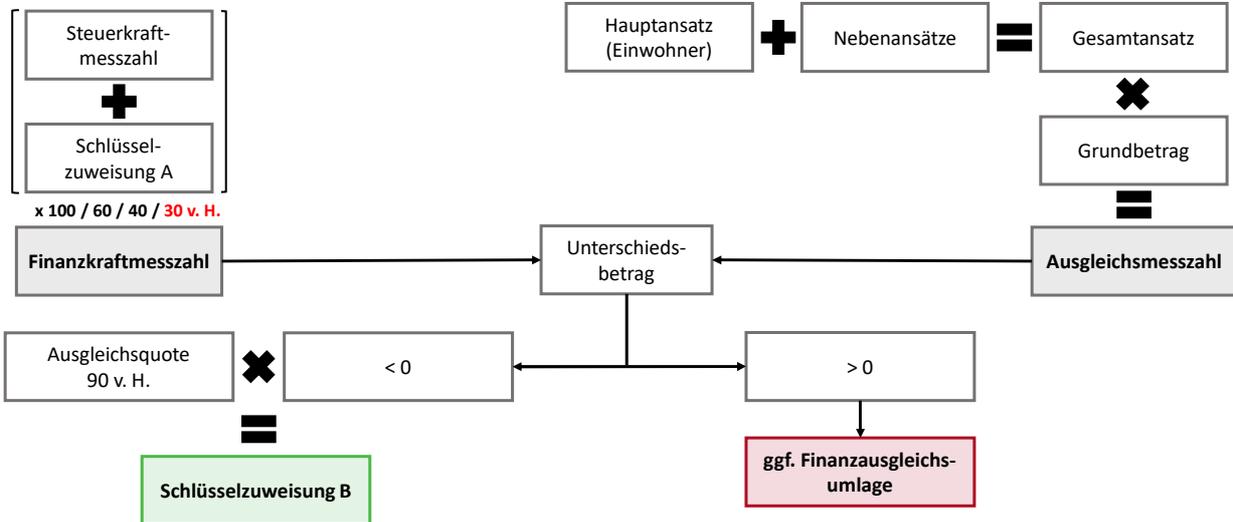
- Es wurde ein komplett neuer Ansatz gewählt
- Wegfall der bisherigen Schlüsselzuweisung B2
- neue Regelung:
  - Alle Ortsgemeinden können hiervon nun profitieren
  - Erhöhung der Ausgleichsquote auf 90 v. H.
  - Schlüsselzuweisung C wird in die Schlüsselzuweisung B durch Nebenansätze integriert
  - Die Schlüsselzuweisung B ist nicht umlagepflichtig

8

8



## 5. Schlüsselzuweisung B



9

9



## 5. Schlüsselzuweisung B

Nebenansätze:

- Sozial- und Jugendhilfeansatz (nur Landkreis Vulkaneifel)
- Schulansatz
  - maßgebend Schülerzahl zum Beginn des laufenden Schuljahres
- Ansatz für Kindertagesbetreuung
  - maßgeblich Anzahl der Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahres zzgl. der Anzahl der einzuschulenden Kinder, mit Hauptwohnsitz in kommunaler Gebietskörperschaft
- Straßenansatz (nur Landkreis Vulkaneifel)

10

10

## 6. Allgemeine Zuweisung für Stationierungsgemeinden und Zentrale Orte

- bisherige Regelung: Stationierungsansatz und Zentrale-Orte-Ansatz
- neue Regelung: Neben Schlüsselzuweisungen Gewährung von allgemeinen Zulagen für Stationierungsgemeinden und Zentrale Orte
- Beträge orientieren sich am Durchschnitt der Schlüsselzuweisungen B2 von 2019 bis 2021
- Zuweisungen werden nach Bestimmungen für Schlüsselzuweisung B gewährt
- Ausgleichsmesszahl erhält Zuschlag
- Umlagepflichtig für Kreis- u. VG-Umlage

11

11

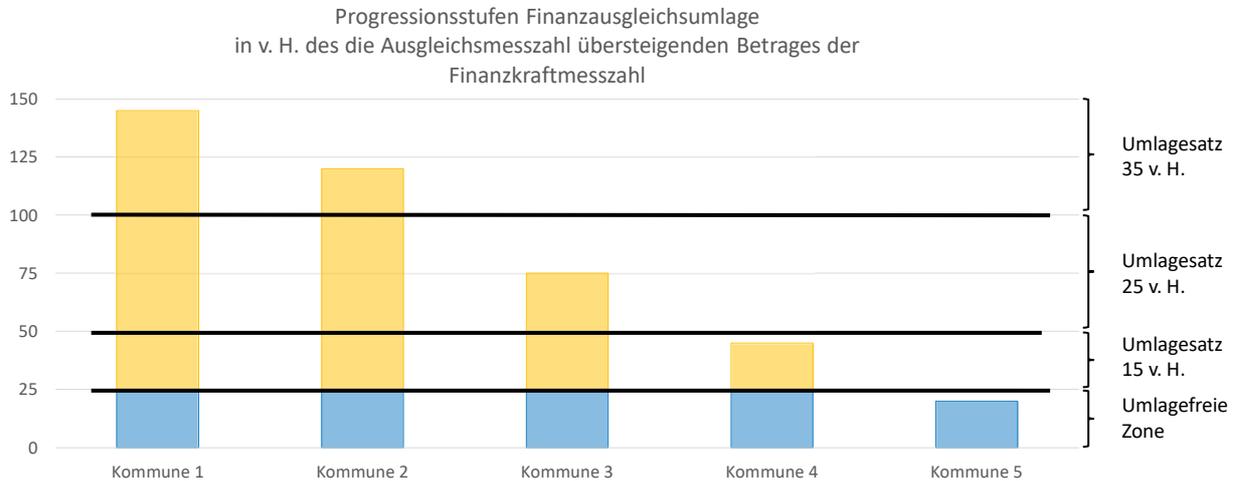
## 7. Änderung der Finanzausgleichsumlage für den horizontalen Finanzausgleich

- Finanzausgleichsumlage nicht mehr abhängig von Steuerkraftmesszahl
- jetzt:
  - Unterschiedsbetrag zwischen Steuerkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl
  - drei Progressionsstufen vorgesehen

12

12

## 7. Änderung der Finanzausgleichsumlage für den horizontalen Finanzausgleich



13

13

## 8. Erste Proberechnung des GStB

Proberechnung des GStB auf der Grundlage des Entwurfes und der Daten für das Jahr 2022 für den Landkreis Vulkaneifel:

- Landkreis Vulkaneifel: + 4.861.000 €
- Verbandsgemeinden: + 719.000 €
- Ortsgemeinden: - 1.689.000 €  
(Ausgleich durch Anhebung der Nivellierungssätze)
- Alle Kommunen im LK Vulkaneifel: + 3.891.000 €

14

14